

Strategische Umweltprüfung
zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL
für den Zeitraum 2021 bis 2027
für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems
gemäß § 82 WHG

Zusammenfassende Umwelterklärung

Dezember 2021

Im Auftrag der Flussgebietsgemeinschaft Ems



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**
herne • münchen • hannover • berlin

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R

IMPRESSUM

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems)

Geschäftsstelle der FGG Ems

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen,
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen

E-Mail: fgg.ems@nlwkn.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Archivstraße 2,
30169 Hannover



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1,
40479 Düsseldorf

Bearbeitung:

Bosch & Partner GmbH, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover



JESTAEDT, WILD + Partner, Behlerstraße 35, 14467 Potsdam



Projektleitung:

Dipl. Biogeograph Florian Gans, Dipl.-Biol. Georg Wild

Projektbearbeitung:

B. Sc. Landschaftsarchitektur Lukas Kleinherbers, Dipl.- Geogr. Claudia Meyer,
M. Sc. Ökologie und Umweltplanung Marianne Hachtmann

Hauptverantwortlich für vorliegende SUP: Bosch & Partner GmbH

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung | 2 |
| 2 | Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms..... | 4 |
| 3 | Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit | 5 |
| 4 | Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen..... | 7 |
| 5 | Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen | 8 |
| 6 | Literaturverzeichnis | 10 |

1 Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021, 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potenzial der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Für den ersten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL von 2009 – 2015 wurden von den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eigene Maßnahmenprogramme für die jeweiligen Gebietsanteile an der Flussgebietseinheit Ems (FGE Ems) und ein gemeinsamer internationaler Bewirtschaftungsplan Ems nach Artikel 13 der EG-WRRL veröffentlicht. Im November 2013 wurde im Umlaufbeschluss innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) beschlossen, für den 2. Bewirtschaftungszeitraum ein nationales, länderübergreifendes Maßnahmenprogramm zu erarbeiten. Für den aktuellen 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgte nun bereits die zweite Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans für die internationale Flussgebietseinheit Ems (FGG Ems, in Bearbeitung). Analog dazu erfolgte Ende 2020 auch die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Ems (FGG Ems 2021a). Der deutsche Anteil der FGE umfasst die Emsanrainerländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die Erstellung des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 WRRL bzw. § 82 WHG gilt für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage der erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß den §§ 39 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet (FGG Ems 2021b). Der Umweltbericht stellt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß den §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 43 UVPG durch die zuständigen Behörden überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 Abs. 2 UVPG gehört zur Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens der SUP zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Anteil der FGE Ems 2021 bis 2027.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems (FGG Ems 2021a) beruht auf der im internationalen Bewirtschaftungsplan (FGG Ems, in Bearbeitung) vorgenommenen Analyse hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Die in der Flussgebietseinheit Ems vorhandenen signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind in Kap. 2 des internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems beschrieben.

Aufgrund der Ergebnisse der Belastungsanalyse wurden übergreifende Handlungsstrategien zu deren Vermeidung bzw. Verringerungen erforderlich. Für die internationale Flussgebietseinheit Ems wurden für den 3. Bewirtschaftungszeitraum „wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Ems“ abgeleitet und im Jahr 2019 veröffentlicht (FGG Ems 2019). Diese vorrangigen Handlungsfelder werden auch in Kapitel 5 des internationalen Bewirtschaftungsplans aufgegriffen und die Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erläutert.

Ziel des aus dem Bewirtschaftungsplan entwickelten Maßnahmenprogramms bzw. der dort integrierten Maßnahmenplanung ist es, die jeweilige (Umwelt-)Belastung der Gewässer so zu vermindern, dass die Umweltziele der EG-WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele nach WHG spätestens bis 2027 erreicht werden können. Die Maßnahmenprogramme sind damit im Kern Umweltschutzprogramme, in denen Umwelterwägungen von zentraler Bedeutung sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden bezogen auf die Wasserkörper solche Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zugrunde (LAWA 2020).

3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Das zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm war Gegenstand der SUP.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurde ein Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 Absatz 4 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltbericht enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der alle Maßnahmen für den deutschen Teil der FGE Ems zugrunde lagen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms ganz überwiegend positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut Kulturrelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft, Natur-, Boden- und Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Anhörung zu den Entwürfen von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht

Die Entwürfe von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht wurden den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. März 2021 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Insgesamt gingen 7 Stellungnahmen mit Bezug zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Ems ein. Zu den Stellungnehmern gehörten vier Verbände sowie ein Landkreis und eine Bundesbehörde. Eine dieser Stellungnahmen enthielt auch Einzelforderungen zum veröffentlichten Umweltbericht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft. In einigen Fällen führte dies zu einer Änderung des Maßnahmenprogramms oder des Umweltberichtes. Die Auswertung der Anhörung ist auf der Webseite der FGE Ems veröffentlicht:

www.ems-eems.de > **Wasserrahmenrichtlinie > Anhörung > Abgeschlossene Anhörungsverfahren**

Daneben wurden zahlreiche Stellungnahmen zu den detaillierteren Maßnahmenprogrammen der Länder eingereicht. Sie waren direkt an Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen adressiert und wurden von den dort zuständigen Stellen überprüft und, soweit erforderlich, bei der Überarbeitung der Maßnahmenplanung für den deutschen Teil der FGE Ems berücksichtigt.

Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich.

Unabhängig vom Anhörungsprozess erfolgte im Rahmen des fortlaufenden fachlichen Abstimmungsprozesses mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine ergänzende Einzelfallbetrachtung von gemeldeten Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Landwirtschaft/Sedimenten (Maßnahmengruppe 8) und deren Auswirkungen auf das Umweltziel „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ im Schutzgut Fläche und Boden. Im Ergebnis dieser Einzelfallbetrachtung wird festgestellt, dass die in den Bearbeitungsgebieten gemeldeten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Erosion, Abschwemmung und Auswaschung aus der Landwirtschaft zu keinen nennenswerten Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit führen. Z.T. sind durch die Maßnahmen sogar positive Effekte auf die langfristige Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit anzunehmen. Zudem wurden keine Maßnahmen gemeldet, die zu einem Entzug von nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche führen. Diese Beurteilung führt insgesamt dazu, dass im betreffenden Umweltziel nun insgesamt ein neutraler Zielbeitrag angenommen wird (vormals negativ). Eine weitere Änderung, die ebenfalls auf den Abstimmungsprozess zurückzuführen ist, betrifft die Änderung des Farbschemas in den Tabellen des Kap. 7 sowie des Anhangs III zum Umweltbericht. Das bisher in orange dargestellte neutrale Bewertungssymbol wird nun in gelb dargestellt, da durch die orangefarbene Farbe eine nicht vorhandene negative Tendenz der Bewertungsstufe suggeriert werden könnte.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen bleibt die Grundaussage des Umweltberichtes bestehen. Die Durchführung des Maßnahmenprogramms führt überwiegend zu positiven und sehr positiven Effekten auf die Schutzgüter nach UVPG. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit im Rahmen der SUP nicht erforderlich.

4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Gewässerzustands sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Maßnahmen die Ursachen für Defizite im Gewässer bekannt sind und die Maßnahmen bestmöglich auf Behebung dieser Defizite ausgerichtet sind. Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative für die Aufnahme in den Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen der FGE Ems. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele werden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt. Darüber hinaus wurde so weit wie möglich versucht, Synergien mit den Zielen anderen Richtlinien, z. B. der Fauna-Flora-Richtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu nutzen (vgl. Kap. 2 des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Ems 2021-2027) (FGG Ems 2021a).

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 45 Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden in Niedersachsen und NRW durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

Gem. Anlage 10 der OGewV werden folgende Arten des Monitorings an Grund- und Oberflächenwasser unterschieden:

- **Überblicksweise Überwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Ems, reduziertes Messnetz)
- **Operative Überwachung** (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydro-morphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung von Bund und Ländern)
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z.B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Für eine Übersicht der Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle wird auf die tabellarische Aufstellung in Anlage 10 der OGewV verwiesen. Für weitere Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen wird des Weiteren auf Kap. 4 des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 verwiesen (FGG Ems, in Bearbeitung).

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, das von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt wird. Die Überwachung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung

der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erfolgt in einem Sechs-Jahres-Turnus.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

6 Literaturverzeichnis

FGG Ems (2021a): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems. Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027. Stand: Dezember 2021.

FGG Ems (2021b): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG – Umweltbericht. Stand: Dezember 2021

FGG Ems (in Bearbeitung): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems - Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027. Stand: Dezember 2021.

LAWA (2020): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL), Stand: 03.06.2020.

FGG Ems (2019): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Ems (FGE Ems) zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 – 2027, Anhörungsdokument für den deutschen Teil der FGE Ems gemäß Art. 14 WRRL und § 83 WHG.